

Satzung
über die Erhebung von Friedhofsgebühren
der Ortsgemeinde Heinzenhausen
vom
27.10.2021

Der Ortsgemeinderat hat auf Grund des § 24 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) und der §§ 2 Abs. 1, 7 und 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) folgende Satzung beschlossen, die hiermit bekannt gemacht wird:

INHALTSÜBERSICHT:

§ 1 Allgemeines.....	2
§ 2 Gebührenschuldner	2
§ 3 Entstehung der Ansprüche und Fälligkeit	2
§ 4 Inkrafttreten	2
Anlage zur Friedhofsgebührensatzung	3
I. Reihengrabstätten	3
II. Verleihung von Nutzungsrechten an Wahlgrabstätten	3
III. Ausheben und Schließen der Gräber.....	3
IV. Ausgraben und Umbetten von Leichen und Aschen	3
V. Benutzung der Leichenhalle	4
VI. Verwaltungs- und sonstige Gebühren.....	4
VII. Plattenbelag.....	4
VIII. Abräumung Grabstätten.....	4

**§ 1
Allgemeines**

Für die Benutzung der Einrichtung des Friedhofswesens und ihrer Anlagen werden Benutzungsgebühren erhoben. Die Gebührensätze ergeben sich aus der Anlage zu dieser Satzung.

**§ 2
Gebührensschuldner**

Gebührensschuldner sind:

1. Bei Erstbestattungen die Personen, die nach § 9 Bestattungsgesetz verantwortlich sind, und der Antragsteller,
2. bei Umbettungen und Wiederbestattungen der Antragsteller.

**§ 3
Entstehung der Ansprüche und Fälligkeit**

- (1) Die Gebührenschuld entsteht mit der Inanspruchnahme der Leistungen nach der Friedhofssatzung, bei antragsabhängigen Leistungen mit der Antragstellung.
- (2) Die Gebühren werden innerhalb von 14 Tagen nach Bekanntgabe des Gebührenbescheids fällig.

**§ 4
Inkrafttreten**

- (1) Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung von Friedhofsgebühren vom 21.07.2011 außer Kraft.

Heinzenhausen, den 27.10.2021

Gez. Frank Kohl, Ortsbürgermeister

Anlage zur Friedhofsgebührensatzung

I. Reihengrabstätten

- | | |
|---|----------|
| 1. Überlassung einer Reihengrabstätte an Berechtigte nach § 2 Abs. 2 der Friedhofssatzung für Verstorbene | 260,00 € |
| 2. Überlassung einer Urnenreihengrabstätte an Berechtigte nach Nr. 1 | 170,00 € |
| 3. Überlassung einer Urnenreihenrasengrabstätte | 500,00 € |

II. Verleihung von Nutzungsrechten an Wahlgrabstätten

- | | |
|---|----------|
| 1. Verleihung des Nutzungsrechts an Berechtigte nach § 2 Abs. 2 der Friedhofssatzung für | |
| a) eine Wahlgrabstätte | 520,00 € |
| 2. Verleihung des Nutzungsrechts an einer Urnenwahlgrabstätte für die Dauer der Nutzungszeit durch Berechtigte nach Nr. 1 bis zu 2 Aschen | 340,00 € |
| 3. Verlängerung des Nutzungsrechts bei späteren Beisetzungen für jedes volle Jahr nach Nrn. 1 und 2 | |
| a) Wahlgrabstätten | 20,00 € |
| b) Urnenwahlgrabstätten | 20,00 € |

III. Ausheben und Schließen der Gräber

- Der Grabaushub für eine Bestattung bzw. für die Beisetzung von Aschen wird durch eine Firma ausgeführt. Die hierdurch anfallenden tatsächlichen Kosten sind von den Gebührenschuldern gemäß § 2 der Satzung über die Erhebung von Friedhofsgebühren anzufordern.
- In Fällen, bei denen der Grabaushub unentgeltlich durch Bürger ausgeführt wird, erfolgt auf diese Arbeit keine Gebührenanforderung.

IV. Ausgraben und Umbetten von Leichen und Aschen

Das Ausgraben und Umbetten von Leichen und Aschen wird durch gewerbliche Unternehmen vorgenommen. Die hierbei entstehenden Kosten sind von den Gebührenschuldern als Auslagen zu ersetzen.

V. Benutzung der Leichenhalle

- | | |
|--|----------|
| 1. Für die Benutzung der Leichenhalle einschließlich Trauerfeier/Beisetzung, | |
| a) einer Leiche | 120,00 € |
| b) einer Urne | 120,00 € |
| 2. Die Reinigung der Leichenhalle ist jeweils von den verantwortlichen Personen gemäß § 2 der Satzung über die Erhebung von Friedhofsgebühren zu reinigen. | |
| 3. Sollte eine Reinigung nicht vorgenommen werden, lässt die Ortsgemeinde auf Kosten der Nutzungsberechtigten reinigen und fordert eine Gebühr von | 60,00 € |

VI. Verwaltungs- und sonstige Gebühren

- | | |
|--|---------|
| Für die Genehmigung zur Errichtung von Grabmälern, Gedenkplatten und dergleichen | 20,00 € |
|--|---------|

VII. Plattenbelag

- | | |
|---|----------|
| Für das von der Ortsgemeinde angelegte Urnengrabfeld werden je Urnengrabstätte für Plattenbelag erhoben | 115,00 € |
|---|----------|

VIII. Abräumung von Grabstätten

- | | |
|--|----------|
| Abräumkosten (nur bei Abräumung durch Friedhofsverwaltung) | |
| a) Reihengrabstätten | 350,00 € |
| b) Wahlgrabstätten | 500,00 € |
| c) Urnenreihen- und Urnenwahlgrabstätte | 200,00 € |
| d) Urnenreihenrasengrabstätten | 100,00 € |

Bei Abräumung von Grabstätten durch den Verantwortlichen / den Nutzungsberechtigten werden die zum Zeitpunkt der Überlassung der Grabstätte bzw. der Verleihung des Grabnutzungsrechts erhobenen Gebühren ohne Verzinsung zurückerstattet.